Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“

Auftraggeber:
Stadt Bielefeld
Bauamt
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Thomas Störmann
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1683

Warstein-Hirschberg, April 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0 Grundlagen des Vorhabens 1
1.1 Vorhabensbeschreibung 1
1.2 Rechtlicher Rahmen und Methodik 3
1.3 Grundstruktur des Untersuchungsraums 6
2.0 Überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums 14
3.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 19

Literaturverzeichnis

1.0 Grundlagen des Vorhabens

1.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt, im Stadtteil Innenstadt im Stadtbezirk Mitte im Bereich südöstlich der Kreuzung Petristraße/Hakenort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung zu schaffen.

Dafür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, die insbesondere die Herausnahme einer geplanten Straßentrasse zugunsten einer Wohnbaufläche zum Gegenstand hat. Sie soll als 251. Änderung „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung geht über den des o. a. Bebauungsplanes hinaus und umfasst die im FNP dargestellte Planstraße zwischen Eckendorfer Straße und Heeper Straße (im FNP als Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung dargestellt) sowie die Straße „Am Stadtholz“ im Abschnitt zwischen Eckendorfer Straße und Werner-Bock-Straße (im FNP als Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes III. Ordnung dargestellt).

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich der 251. FNP-Änderung um den Abschnitt der Straße „Am Stadtholz“ zwischen Herforder Straße im Norden und Eckendorfer Straße im Süden zurückgenommen und stattdessen um den Abschnitt zwischen Eckendorder Straße und Werner-Bock-Straße erweitert (STADT BIELEFELD 2019A).

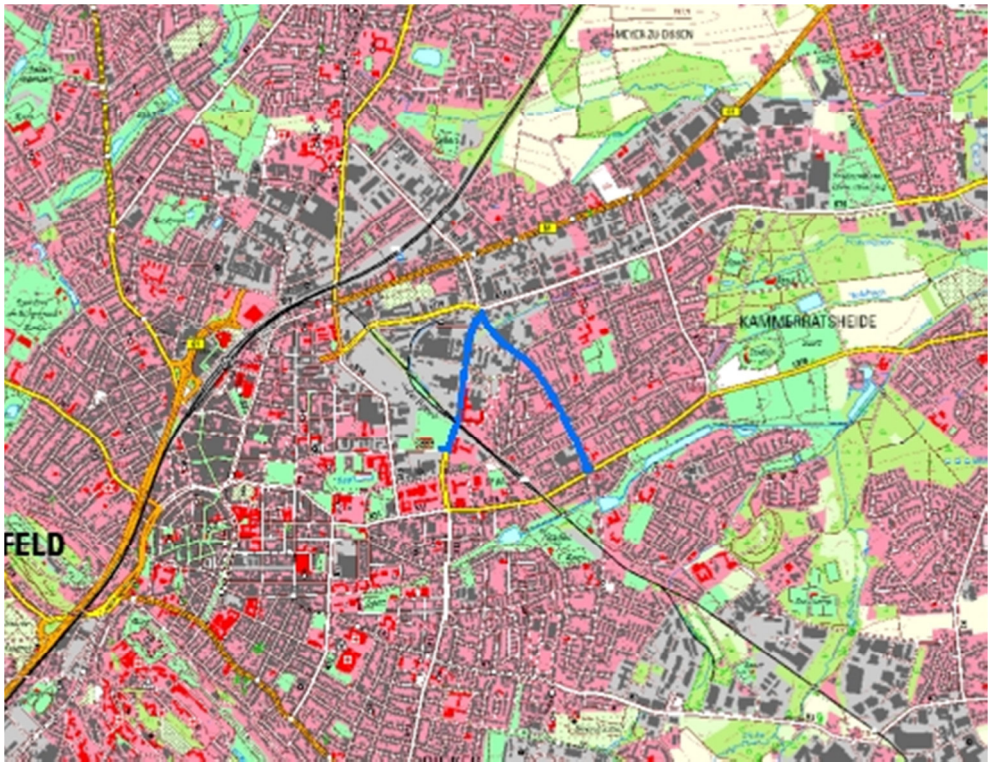


Abb. 1 **Lage des Geltungsbereichs der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld (blaue Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.**

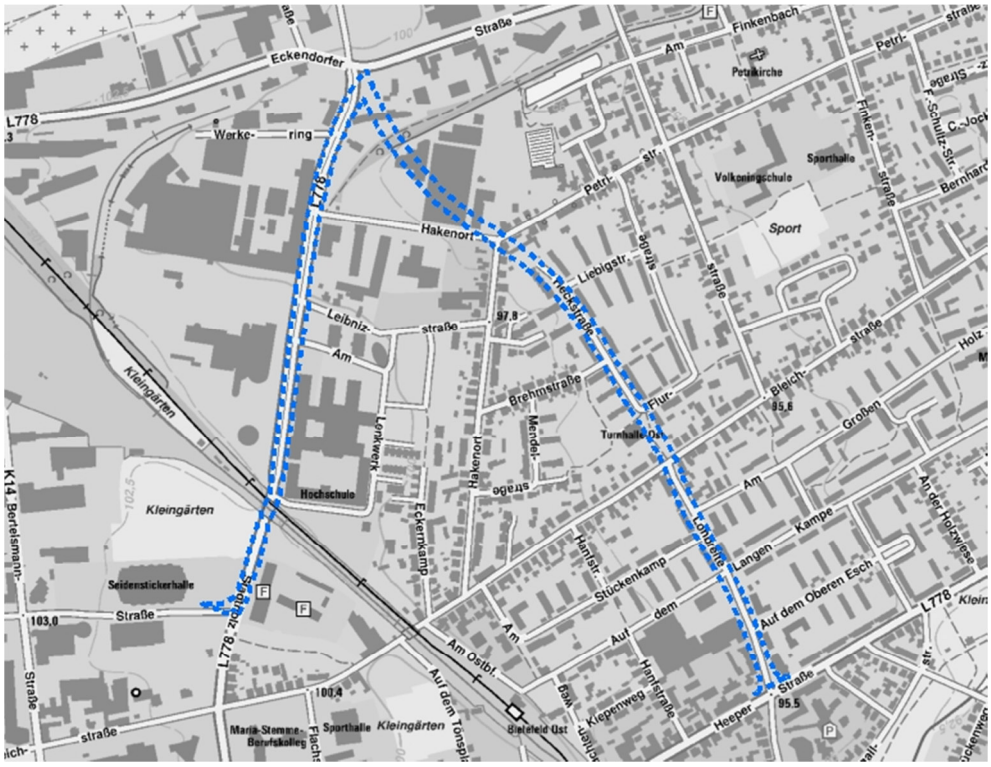


Abb. 2 **Lage des Geltungsbereichs der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld (blaue Linie) auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte DTK 1:10.000.**

1.2 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz. Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird
(d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Artenschutz in der Flächennutzungsplanung

„Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Wenn FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein. Bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind.

Im Sinne einer Konfliktvermeidung sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung artenschutzrechtliche Konflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" dieser Arten soweit wie möglich durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen)“ (MWEBWV 2011).

1.3 Grundstruktur des Untersuchungsraums

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der artenschutzrechtlichen Untersuchung relevant sind.

Fachplanungen und Schutzgebiete

Regionalplan

Der derzeit gültige Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (Blatt 16) stellt den Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans im westlichen Bereich („Am Stadtholz“) als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen)“ dar. Die B 66n ist als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung)“ dargestellt. Der östliche Geltungsbereich liegt im Norden innerhalb eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung“. Der weitere Verlauf des Geltungsbereichs wird von dem Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Im Süden quert ein „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung)“. Die „Heeper Straße“ wird als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen)“ dargestellt (BEZ. REG. DETMOLD 2004).

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt den Geltungsbereich bisher als Straße des „Straßennetzes I. und II. Ordnung“ sowie als Straße des „Straßennetzes III Ordnung“ dar (STADT BIELEFELD 2019A).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans der Stadt Bielefeld.

Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche

In der betrachtungsrelevanten Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche gemäß §§ 23 bis 32 BNatSchG bzw. §§ 35 bis 42 LNatSchG NRW (LANUV 2019A).

Geplantes Vorhaben

251. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung im Geltungsbereich des Plangebietes südöstlich der Kreuzung Petristraße/Hakenort, östlich der Straße Hakenort und westlich der Kreuzung Heckstraße/Liebigstraße sicherstellen. Gleichzeitig ist eine Änderung des wirksamen FNP erforderlich, weil die Darstellung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr bzw. eines örtlichen Hauptverkehrszuges den städtebaulichen Entwicklungsabsichten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 widerspricht. Dafür ist im Rahmen der 251. Änderung des FNP die Rücknahme einer geplanten Trasse des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung zugunsten einer Darstellung als Wohnbaufläche beabsichtigt.

Über den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes hinaus bedarf es für die Änderung des FNP auf Grund der Einbindung der Planstraße in ein gesamtstädtisches Straßenverkehrsnetz der Betrachtung der Plantrasse auf gesamter Länge zwischen Herforder Straße und Heeper Straße. Im Rahmen der beabsichtigten Änderung des FNP wurden deshalb die Entbehrlichkeit der Planstraße sowie die Auswirkungen ihrer Rücknahme in einem Verkehrsgutachten (STADT BIELEFELD 2019B) geprüft. Im Ergebnis ist die Planstraße entbehrlich.

Das Verkehrsgutachten bestätigt, dass im FNP die Darstellung der Plantrasse als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ zwischen Eckendorfer Straße und Heeper Straße entfallen kann. Stattdessen soll die Straße „Am Stadtholz“ im Abschnitt zwischen Eckendorfer Straße und Werner-Bock-Straße gemäß ihrer heute tatsächlichen verkehrlichen Bedeutung von heute „Straßennetz III. Ordnung“, d. h. für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraße, heraufgestuft und durch entsprechende Darstellung als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ im FNP dargestellt werden. Der Abschnitt der Straße „Am Stadtholz“ zwischen Herforder Straße im Norden und Eckendorfer Straße im Süden soll gemäß Verkehrsgutachten aufgrund der tatsächlichen verkehrlichen Bedeutung als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ im FNP beibehalten werden. Damit wäre auch künftig der verkehrliche Netzschluss sichergestellt. Die geplante Trasse der B 66n bleibt durch die Neudarstellungen im FNP unberührt (STADT BIELEFELD 2019A).

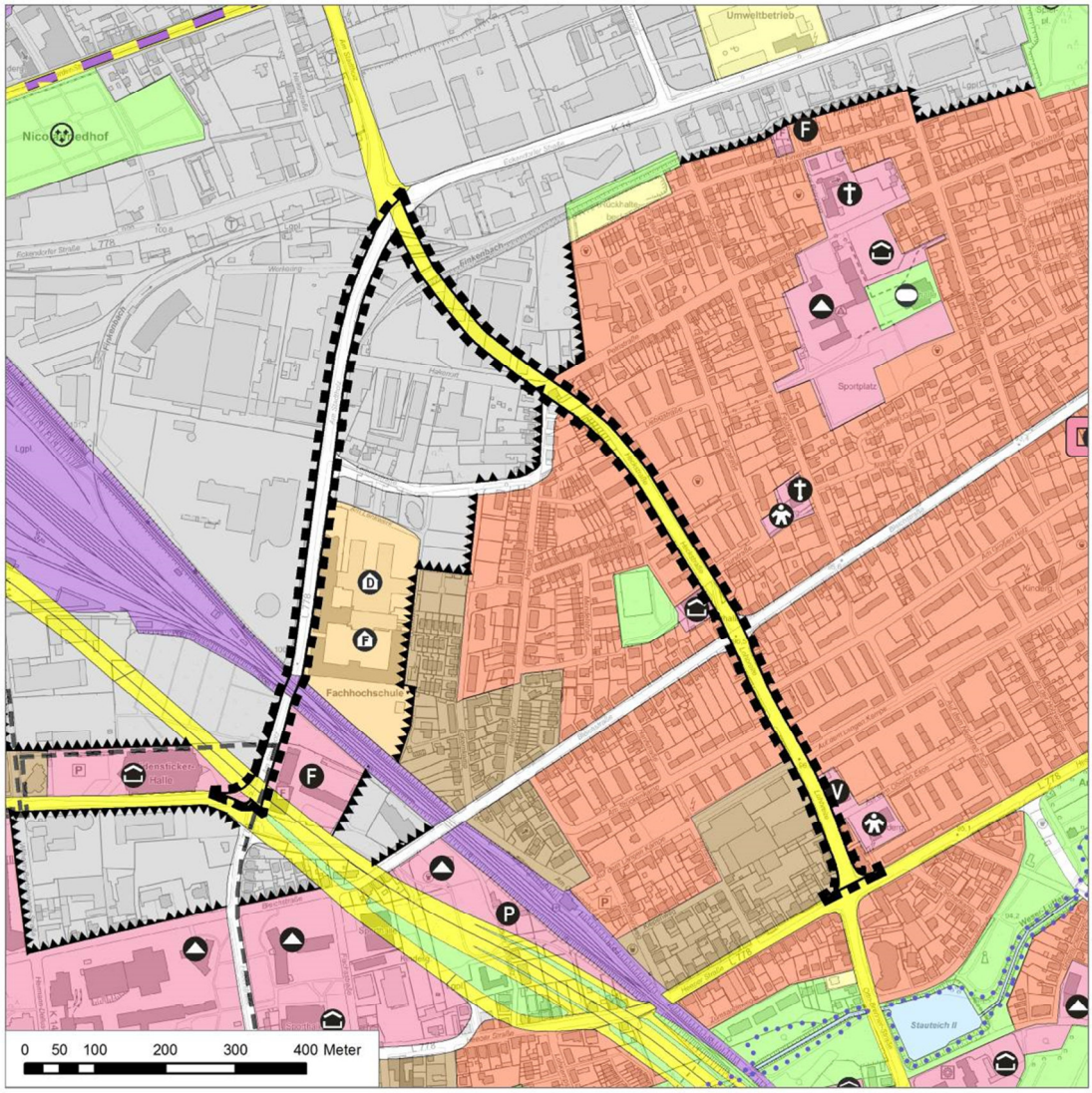


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 2019A). Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen Strichlinie gekennzeichnet.

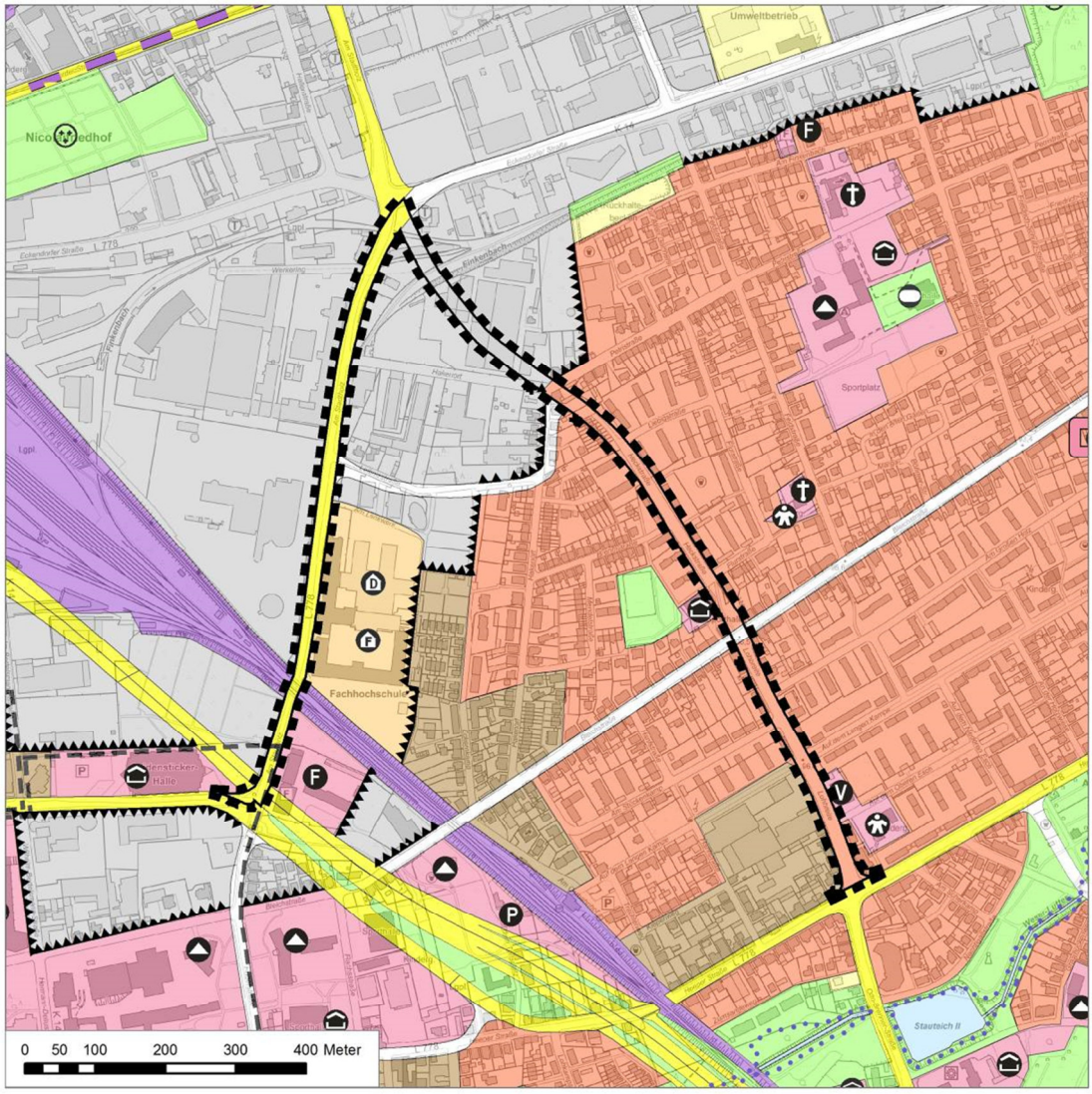


Abb. 4 **Darstellung der geplanten 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 2019A). Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen Strichlinie gekennzeichnet.**

Im Zuge der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld erfolgt die Umwidmung der Straße „Am Stadtholz“ zwischen der „Eckendorfer Straße“ und „Werner-Bock-Straße“ von einer Straße des Straßennetzes III. Ordnung in eine Straße des Straßennetzes der I. und II. Ordnung. Die Planstraße zwischen „Eckendorfer Straße“ und „Heeper Straße“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Straße des Straßennetzes I. und II. Ordnung dargestellt. Vor dem Hintergrund der Rücknahme dieser Darstellung wird der Bereich hinsichtlich der derzeitigen Realnutzung in „Gewerbliche Bauflächen“ und „ Wohnbauflächen“ sowie in dem Bereich der „Bleichstraße“ als Straße des Straßennetzes III. Ordnung dargestellt.

Bestandssituation

Der Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld befindet sich im Stadtteil Innenstadt (Stadtbezirk Mitte) und wird von seiner innerstädtischen Lage geprägt.

Der westliche Teilabschnitt des Geltungsbereichs („Am Stadtholz“) befindet sich in einer von „Gewerblichen Bauflächen“ geprägten Umgebung. Das „Lenkwerk“ ist als „Sonderbaufläche“ mit den Zweckbestimmungen „Dienstleistungseinrichtung“ und „Freizeiteinrichtung“ dargestellt. Im südlichen Geltungsbereich quert die Bahnstrecke „Bielefeld–Hameln“ („Bahnanlage“) die Straße „Am Stadtholz“. Nördlich und südlich der Bahntrasse stocken einige höhere Bäume, insbesondere sind hier vier ältere Eichen zu nennen, die teils Baumhöhlen aufweisen. Ansonsten befinden sich randlich des Straßenzuges lediglich Straßenbäume sowie kleine Grünflächen mit Ziergehölzen. Südlich an die „Bahnanlage“ anschließend finden sich „Gemeinbedarfsflächen“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Sporthalle“ sowie weitere „Gewerbliche Bauflächen“. Das Plangebiet trifft als Endpunkt auf die Werner-Bock-Straße.

Der östliche Teilabschnitt des Geltungsbereichs zwischen „Eckendorfer Straße“ und „Heeper Straße“ führt ebenfalls durch einen Bereich mit „Gewerblichen Bauflächen“, an den sich in südliche Richtung „Wohnbauflächen“ anschließen. Im Bereich der Querung der „Bleichstraße“ (Straßennetz III. Ordnung) befindet sich eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sporthalle“. Der südliche Geltungsbereich weist neben „Wohnbauflächen“ auch „Gemischte Bauflächen“ und „Sonderbauflächen“ mit den Zweckbestimmungen „Verwaltung“ sowie „Kindergarten“ auf. Die „Heeper Straße“ als südliches Ende des Geltungsbereichs ist eine Straße des „Straßennetzes I. und II. Ordnung“. Im Norden des Teilabschnittes verläuft ein Grünzug entlang eines Fuß- und Radweges sowie entlang des Finkenbaches durch die gewerblichen Bauflächen. Hier stocken überwiegend Sträucher und junge Bäume, vereinzelt auch ältere Laubbäume wie Eichen, Ulmen und Pappeln.

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Fließgewässer



Abb. 5 Der Finkenbach mit begleitendem Gehölzbestand.



Abb. 6 Bachdurchlass des Finkenbaches im Norden des Geltungsbereichs.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 7 Gehölze entlang des Fuß- und Radweges am Finkenbach.



Abb. 8 Freiflächen mit Gehölzen nördlich des Finkenbaches.

Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 9 Saumstrukturen der Bahntrassenböschung im Bereich „Am Stadtholz“.

Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 10 Grünfläche im Umfeld der Planstraße.



Abb. 11 Private Gartenflächen im Bereich des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. III/3/102.00.

Gebäude



Abb. 12 Straßenzug „Am Stadtholz“.



Abb. 13 Wohnbebauung an der „Lohbreite“.



Abb. 14 Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise im Bereich „Heckstraße“.

Höhlenbäume



Abb. 15 Eichen mit Baumhöhlungen im Bereich der Bahntrasse/„Am Stadtholz“.



Abb. 16 Ulme mit mehreren Spechthöhlen am Finkenbach.

Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der 251. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Herausnahme einer Planstraße zwischen „Heeper Straße“ und „Eckendorfer Straße“ sowie die Umwidmung dieser Planstraße mitsamt der unmittelbaren Umgebung in die Darstellungen „gewerbliche Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“. Mit der Herausnahme der Planstraße werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine innerstädtische Nachverdichtung geschaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von der Darstellung einer Verkehrsfläche überlagert. Zusätzlich wird mit der Flächennutzungsplanänderung der Abschnitt der Straße „Am Stadtholz“ zwischen „Werner-Bock-Straße“ und „Eckendorfer Straße“ in eine Straße des Straßennetzes I. und II. Ordnung umgewidmet.
Mit der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld gehen keine Wirkungen auf die reale Bestandssituation einher. Jedoch werden mit erfolgter Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung im Bebauungsplangebiet Nr. III/3/102.00 geschaffen und die Verkehrssituation im Umfeld verändert. Damit gehen folgende Wirkungen einher:

- Errichtung von Wohnbebauung im Bebauungsplangebiet Nr. III/3/102.00
 - Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation
 - Versiegelung des Bodens
 - Anlage von gärtnerisch gestalteten, privaten Freiflächen

Ziel des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Planebene erhebliche Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

2.0 Überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums

Arten im Untersuchungsgebiet

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für den Geltungsbereich keine Nachweise von Tierarten. Die nächstgelegenen Fundpunkte sind ca. 720 m (Gartenrotschwanz) und ca. 1.200 m (Zwergfledermaus) entfernt (LANUV 2019A).

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Untersuchungsgebiet (= Geltungsbereich und dessen unmittelbare, vorhabensspezifisch relevante Umgebung) befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3917 „Bielefeld“, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Änderungsbereich und der Umgebung anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensräume durchgeführt (LANUV 2019B). Das Ergebnis dieser Auswertung wird in Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ Quadrant 3 (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale und atlantische Region):
• Fließgewässer • Kleingehölze • Säume • Gärten • Gebäude • Höhlenbäume

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW		Fließ-gewässer	Klein-gehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Höhlen-bäume
		KON	ATL						
Vorkommen: G = Geltungsbereich, U = Umgebung				**U**	**U**	**G/U**	**G**	**G**	**U**
Säugetiere									
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	S+	(Na)	(Na)	FoRu, Na	(Na)	Na	(Ru)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			FoRu, Na	Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	G-	(Na)	(Na)	Na		Na	FoRu!
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U			Na		(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	Na		Na	(FoRu)
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	(Na)	Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na				FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na		(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na		Na	FoRu
Zweifarbfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	(Na)	(Na)		Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	(Na)	Na		Na	FoRu!

Fortsetzung Tab. 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW		Fließ-gewässer	Klein-gehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Höhlen-bäume
		KON	ATL						
Vorkommen: G = Geltungsbereich, U = Umgebung				**U**	**U**	**G/U**	**G**	**G**	**U**
Vögel									
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			(Na)	Na	Na	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.				Na	FoRu!, Na	
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	Na	Na	(FoRu)		Na	
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U			Na		Na	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu)	(Na)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	(Na)		(Na)	Na	FoRu!
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu	FoRu	
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu)	Na	Na	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			Na	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(Na)	Na		
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu), Na	Na	Na	
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.				Na	Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			Na	Na	Na	FoRu!

Fortsetzung Tab. 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW		Fließ-gewässer	Klein-gehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Höhlen-bäume
		KON	ATL						
Vorkommen: G = Geltungsbereich, U = Umgebung				**U**	**U**	**G/U**	**G**	**G**	**U**
Vögel									
Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G					(Na)	FoRu!
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu				

Legende:
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Ergebnis der überschlägigen Vorabschätzung und weitere Vorgehensweise

Gemäß der Datenrecherche sind im Untersuchungsgebiet Vorkommen von 30 planungsrelevanten Tierarten (14 Säugetierarten und 16 Vogelarten) möglich. Bei einigen dieser Arten kann ein Vorkommen im innerstädtischen Raum nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere Gebäude und Gehölze bewohnende Arten. Nichtessenzielle Nahrungshabitate gehören nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, so dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben ist.

Im Rahmen einer Ortsbegehung zur Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen am 18.03.2019 wurden potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten in Form von Gehölzen, insbesondere Höhlenbäumen, sowie Gebäuden dokumentiert. Diese Lebensraumtypen stellen mögliche essenzielle Lebensstätten (Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten) dar und sind vor einem Entfernen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auf ein Vorhandensein planungsrelevanter Arten hin zu untersuchen. Die auf Seite 13 aufgeführten Wirkfaktoren, welche im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnbebauung im Zuge einer innerstädtischen Nachverdichtung eintreten können, werden direkt durch die hier behandelte Änderung des Flächennutzungsplans nicht ausgelöst. Erst im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung, durch welche ein Entfernen von Vegetationsflächen oder Gebäuden und/oder eine Versiegelung von Freiflächen notwendig wird, können artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 BNatSchG entstehen.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung der Verbotstatbestände erfolgt daher im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren.

3.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant mit der 251. Änderung des Flächennutzungsplans die Herausnahme einer Planstraße zwischen der „Eckendorfer Straße“ und „Heeper Straße“ im Stadtteil Innenstadt im Stadtbezirk Mitte. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung im Bereich „Petristraße/Hakenort“ geschaffen werden. Diese Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/ Hakenort“.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist keine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I).

Die durchgeführte überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums zeigt in Verbindung mit der Vorhabenscharakteristik, dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die in Tabelle 1 genannten Arten, wie z. B. gebäudebewohnende oder -brütende Arten, Gehölz- und Gebüschbrüter im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden können. Konkrete Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eintreten, nicht allein durch die Änderung des Flächennutzungsplans. Bei den genannten Arten wird aufgrund des betroffenen Lebensraums (gehölzarmer Innenstadtbereich) davon ausgegangen, dass keine landes- bzw. regionalbedeutsamen Vorkommen im Geltungsbereich existieren. Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte können daher voraussichtlich im Bedarfsfall mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung der Verbotstatbestände erfolgt im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren.

Warstein-Hirschberg, April 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BEZ. REG. DETMOLD (2004): Regionalplan Regierungsbezirk Detmold. Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Blatt 16. Detmold.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Düsseldorf. (WWW-Seite)
https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos
Zugriff: 28.03.2019, 09:20 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3917. (WWW-Seite)
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39173?flieg=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1
Zugriff: 29.03.2019, 10:10 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Umweltbericht zur 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Düsseldorf.

MWEBWV (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

STADT BIELEFELD (2019A): 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“. Entwurfsbeschluss. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2019B): Verkehrsuntersuchung zur Entbehrlichkeit der Planstraße Innerer Ring zwischen Herforder Straße und Heeper Straße (251. FNP Änderung). Bielefeld.